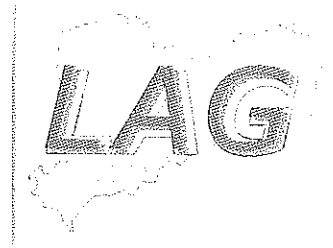


LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Städtelner Straße 54, 04416 Markkleeberg

Bauplanungsbüro Matthias Kluge
Marktstr. 25

01609 Gröditz

Bearbeiter: Andrea Schmid
Telefon: 0341 – 3090814
Email: lag@sdw-sachsen.de

Datum: 05.09.2018

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: SDW-LAG-2018-321_B-
Plan Wertstoffhof Bothur

Stellungnahme bzgl. Schreiben vom 03.08.2018:
**Vorhabenbezogener BP Errichtung eines Wertstoffhofes der Firma
Bothur GmbH & Co.KG, Gröditz**

Absender:
Schutzgemeinschaft Deutscher
Wald, Landesverband Sachsen e. V.
Geschäftsstelle
Städtelner Straße 54
04416 Markkleeberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
Als Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) gemäß § 36 Abs. 3
SächsNatSchG der anerkannten Naturschutzvereinigungen und in
Vertretung für:

- GRÜNE LIGA Sachsen e. V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.
- NABU Landesverband Sachsen e. V.

Weitere Mitglieder der Landes-
arbeitsgemeinschaft (LAG)
der anerkannten Naturschutz-
vereinigungen Sachsens:

GRÜNE LIGA Sachsen e. V.

BUND für Umwelt- und Naturschutz
Landesverband Sachsen e. V.

Landesjagdverband Sachsen e. V.

Landesverband
Sächsischer Angler (LVSA) e. V.

Landesverein Sächsischer
Heimatschutz (LSH) e. V.

Naturschutzbund Deutschland
(NABU) Landesverband Sachsen e. V.

Naturschutzverband Sachsen e. V.
(NaSa)

nehmen wir nach Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des § 36 Abs. 1
Satz 2 SächsNatSchG wie folgt zu Ihrem Schreiben Stellung:

Wir **stimmen** dem o. g. Vorhaben zu.

ZUSTIMMUNG im Wortlaut seitens der **GRÜNE LIGA Sachsen e. V.:**

Die Grüne Liga Sachsen e.V. bedankt sich für die Einbeziehung in oben
genanntes Verfahren.

Wir **stimmen dem Vorhaben vorerst zu.**

Gegen die Errichtung eines Wertstoffhofes an gegebener Stelle ist nichts
einzuwenden.

Zu beachten sind insbesondere der artenschutzrechtlichen Regelungen
nach §§44 BNatSchG. Es ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu
erstellen und der erforderliche Ausgleich ist sicherzustellen. Sollen auch
Gefahr-/Schadstoffe angenommen werden, sind hierfür Schutz- und
Sicherungsmaßnahmen für die Umwelt festzuschreiben.

ZUSTIMMUNG im Wortlaut seitens des Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. unter Anschluss des NABU Landesverband Sachsen e. V.:

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung und § 4 Abs. 1 BauGB stimmt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. der Planungsabsicht zu, Baurecht zur Errichtung eines Aufnahmestandortes zu schaffen.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes müssen nach folgenden Rechtsgrundlagen erfolgen:

- Eingriffsregelung nach § 14 und § 15 BNatSchG
- Artenschutz nach § 44 BNatSchG
- Vollzugskontrollen nach § 17(7) BNatSchG und § 4c BauGB

Wir bitten um weitere Beteiligung zum Verfahren des Bebauungsplanes.

Der NABU Landesverband Sachsen e. V. schließt sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an und **stimmt** o. g. Vorhaben **ebenfalls zu**.

Seitens der übrigen Mitglieder der LAG:

- BUND Landesverband Sachsen e. V.
- Landesverband Sächsischer Angler e. V.
- Landesjagdverband Sachsen e. V.
- Naturschutzverband Sachsen e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Sachsen e. V.

wird keine LAG-Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Schmid
Geschäftsstelle
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e. V.
stellvertretend als geschäftsführender Verband der LAG Naturschutz

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung eines Wertstoffhofes der Firma Bothur GmbH & Co.KG"

Von: "Resagk, Andrea - LDS" <Andrea.Resagk@lds.sachsen.de>

Datum: 20.08.2018 15:13

An: "'Matthias.Kluge@kluge-bauplanung.de'" <Matthias.Kluge@kluge-bauplanung.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Vorhaben der Firma Bothur GmbH & Co.KG zur Errichtung eines WSH in Gröditz, Flurst.-Nrn.: 537/6; 799/2; 798/3; 797/3 werden im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Hinweise gegeben:

- Der geplante Wertstoffhof (WSH) ist eine Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Die Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr ist nach Anhang 1 zur 4. BImSchV eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage. Deshalb ist für den WSH die geplante Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Je nach Anlagenkapazität ist entweder eine Genehmigung nach BauGB oder nach BImSchG erforderlich.

Für den geplanten Wertstoffhof sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht folgende Umweltauswirkungen zu betrachten:

- Umgang mit staubförmigen Emissionen; u. U. Nr. 5.2.3 TA Luft "Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung" sowie diffuse Staubemissionen durch An- und Ablieferlieferverkehr.
- Umgang mit Gerüchen (hier: Grünschnitt, kompostierbare Abfälle und gemischte Siedlungsabfälle)
- Umgang mit Lärm (Fahrgeräusche, Umschlag von Schüttgütern), Betriebszeiten müssen angegeben werden, i. d. R. ist ein Lärmgutachten zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Resagk
Sachbearbeiterin

LANDESDIREKTION SACHSEN
Referat 44 DD | Immissionsschutz
Stauffenbergallee 2 | 01099 Dresden | Postanschrift: 09105 Chemnitz
Tel.: +49 351 825-4468 | Fax: +49 351 825-9601
andrea.resagk@lds.sachsen.de | www.lds.sachsen.de
Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente
sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

P Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

Bauplanungsbüro Matthias Kluge
Marktstraße 25
01609 Gröditz

Ihr Ansprechpartner/-in

Angelika Drohm

Durchwahl

Telefon +49 351 2612-2101

Telefax +49 351 2612-2099

angelika.drohm@

smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

03.08.2018

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

21-2511/58/112

Dresden, 04.09.2018

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung eines Wertstoffhofes
der Firma Bothur GmbH & Co. KG", Stadt Gröditz – Vorentwurf
06/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben des Bauplanungsbüros Matthias Kluge aus Gröditz vom 03.08.2018, Herr Matthias Kluge mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Stadt Gröditz: Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB „Wertstoffhof Gröditz“ mit Planzeichnung und Begründung, Planungsstand 26.06.2018
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse, Geologischer Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50 000 (digitale Version) und Geologischer Übersichtskarte von Sachsen M 1: 400.00 (digitale Version)

10 *Täglich für
ein gutes Leben.*

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie

Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 1
01326 Dresden

www.sachsen.de/lfulg

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit der Buslinie 63
Haltestelle Pillnitzer Platz

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

- [4] Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz § 11, i.d.F.d. Bek. vom 31.05.1999, SächsGVBl. Jg. 1999 Bl.-Nr. 9 S. 261 Fsn-Nr.: 662-1, Fassung gültig ab: 22.07.2013
- [5] Lagerstättengesetz §§ 4, 5 mit Sächsischem Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001 (Bekanntmachungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22.10.2001) und Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 18. Juli 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 23. Mai 2008
- [6] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

1 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken zum Vorhaben gemäß [2]. Wir empfehlen im Rahmen des weiteren Verfahrens, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich unter geologischen Aspekten keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf das geologische/hydrogeologische Wirkungsfeld untersucht werden. Dabei sind die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse darzustellen und die Auswirkungen auf bzw. durch das Vorhaben zu beschreiben.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [6] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher aus Sicht des Strahlenschutzes keine rechtlichen Bedenken.

Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

2 Hinweise Geologie

2.1 Geologische Situation / Baugrund [3]

Das Planungsareal befindet sich vollständig in der Röder-Aue und grenzt östlich bis südlich an das Überschwemmungsgebiet „Rödergebiet“. Gemäß Geodatenarchiv [3] stehen hier holozäne, geringtragfähige Auelehme über gut tragfähigen Flusssanden und -kiesen an.

Infolge der Auenlage und der unmittelbaren Nähe zum Überschwemmungsgebiet sind im Planungsbereich flurnahe bis flurgleiche Grundwasserstände charakteristisch. Der Grundwasserstand unterliegt zudem jahreszeitlichen Schwankungen. Vor allem nach

stärkeren Niederschlägen und der Schneeschmelze ist von einem höheren Wasserangebot auszugehen.

Im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben ist daher zu prüfen, inwieweit Überschwemmungen in den nahegelegenen Überschwemmungsgebieten Auswirken auf das Planungsgebiet haben können (flurnahes/-gleiches Grundwasser, Grundwasseraufstau, Auftrieb).

Unsererseits wird dazu geraten, projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Damit kann der Kenntnisstand bezüglich des geologischen Schichtenaufbaus, der hydrogeologischen Verhältnisse (Versickerungsfähigkeit, Grundwasserverhältnisse, -flurabstand) und der Tragfähigkeit des Untergrundes erhöht werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

2.2 Übergabe von Ergebnisberichten

Werden im Rahmen der Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, bitten wir um Zusendung der Ergebnisse und verweisen hierbei auf § 11 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes [4].

2.3 Bohranzeige-, Bohrergebnismitteilungspflicht

Es wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß [5] hingewiesen. Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA.Sax elektronisch erfolgen (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/geologie/40862.htm>).

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Drohm
Sachbearbeiterin

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik

Dezernent

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen



KOMMUNEN
für Arbeit

Bauplanungsbüro
Matthias Kluge
Marktstraße 25
01609 Gröditz

Datum: 11. September 2018
Aktenzeichen: 20503/621.42/Grö/vbBP_Wertstoffhof-7936/2018
Ihr Zeichen: Stae
Ihre Nachricht: 3. August 2018
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Frau Dreyer
Zimmer: 1.39
Telefon: 03522 303-2419
Fax: 03522 303-2400
E-Mail: afk@kreis-meissen.de
andrea.dreyer@kreis-meissen.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wertstoffhof“ der Stadt Gröditz, Landkreis Meißen (Planungsstand 26. Juni 2018)

- Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorhaben erhalten Sie die Stellungnahmen der Fachbereiche der Kreisverwaltung zu den betroffenen Belangen. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Für das weitere Verfahren werden Hinweise gegeben und Forderungen erhoben, welche zu beachten sind.

Belange Wasser

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich zum Vorhaben/Vorentwurf keine Bedenken.

In Bezug auf die Errichtung der überdachten Lagerboxen weisen wir darauf hin, dass die Errichtung der Bodenplatte wasserundurchlässig und gegenüber den zu erwartenden Beanspruchungen ausreichend widerstandsfähig herzustellen ist. Im Weiteren ist sicherzustellen, dass von den umliegenden Flächen kein Niederschlagswasser in die Lagerboxen zufließen kann.

Im Hinblick auf das anfallende Sozialabwasser soll dieses gesammelt werden. Diesbezüglich ergeben sich keine Einwände.

Die Umweltprüfung entsprechend Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB soll im Hinblick auf den Standort und auf das Vorhaben auf das Schutzgut Grundwasser und die nicht auszuschließende Betroffenheit bei Extremhochwasser eingehen. Festgesetzte Schutzgebiete (Randlage außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Rödergebiet) und oberirdische Gewässer sind nicht berührt.

Belange Naturschutz

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen zunächst aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

An den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) werden keine die gesetzlichen Anforderungen überschreitenden Anforderungen gestellt. So sind vorliegend aus naturschutzrechtlicher Sicht

- die Bestandsaufnahme,
- die Einschätzung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie
- die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung und Bewertung des derzeit auf der Fläche vorhandenen und mit Umsetzung des Vorhabens möglicherweise verlorengehenden Gehölzbestandes in der UP und dem Umweltbericht ausreichend.

Auf Grund der bereits intensiven Nutzung des Standortes sind allgemeine Aussagen zu Artenschutzbelangen (Vögel, Reptilien, Fledermäuse) zu treffen. Für das Plangebiet liegen keine Artdaten vor. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind vorliegend nicht betroffen.

Auf die mit der Planung verbundene Abhandlung der Eingriffsregelung im Sinne § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

Belange Abfall/Altlasten/Boden

Hinweise:

Die Flurstücke 537/6; 799/2; 798/3; 797/3 der Gemarkung Gröditz sind als Betriebsdeponie „Industriehalde Gröditz“ mit der SALKA- Nr. 85100229 im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert.

Mithin ist zwingend die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 43, Herr Dr. Andersch (Telefon 0351 825-4310) oder Herr Nagel (Telefon 0351 825-4311) einzuholen.

Auf Seite 3 der Begründung wird vom Flächennutzungsplan der Stadt Riesa ausgegangen. Dies ist unbedingt abzuändern!

Belange Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes.

Begründung

Die Firma Bothur beabsichtigt, auf o. g. Flurstücken einen Wertstoffhof vor allem für private Entsorger zu errichten.

Bei der Annahme handelt es sich um Abfälle, die bereits auf dem ehemaligen westlich gelegenen Skarabäus-Grundstück angenommen wurden.

Der Anlagenbetrieb soll als nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG mit einer Lagerkapazität unter 100 t Abfällen erfolgen.

Hinweise

Im weiteren Verfahren sind die einzelnen Abfallarten mit den maximalen Lagermengen aufzuführen.

Eine Betriebsbeschreibung und ein Lageplan sind zu erstellen.

Die Betriebszeiten sowie die Anzahl der Fahrbewegungen an LKWs pro Tag sind zu benennen.

Belange Denkmalschutz

Gegenwärtig sind im bezeichneten Gebiet keine Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG bekannt. Denkmalschutzrechtliche Belange sind daher aus unserer Sicht nicht berührt. Unabhängig davon sind die Denkmalfachbehörden Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (LfD) und Landesamt für Archäologie (LfA) am Verfahren zu beteiligen.

Belange Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutzes bestehen bei Einhaltung nachfolgender Forderungen keine Einwände zu o. g. Planung.

Da das Gebiet als Industriegebiet ausgewiesen ist, muss eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorhanden sein. Die Löschwasserentnahmestelle muss für jedes Gebäude in max. 300 m erreichbar sein. Die Abstände der Hydranten dürfen untereinander 120 m nicht überschreiten.

Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) müssen der DIN 14090 entsprechen. Die Flächen sind für eine Achslast von mindestens 10 t auszulegen.

Die für die Feuerwehr benötigten Flächen dürfen in ihrer Breite, z. B. durch parkende Autos, nicht eingeschränkt werden.

Belange Gebietliche Planung

Es bestehen zum vorgelegten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wertstoffhof Gröditz“ keine grundsätzlichen Einwände. Folgende Hinweise bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es aus Sicht des Fachbereiches Gebietliche Planung keine über das gesetzliche Maß hinausgehenden Forderungen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen gehen wir davon aus, dass der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 Abs. 3a BauGB aufgestellt wird.

Vorsorglich wird auf die damit verbundenen besonderen formellen und materiellrechtlichen Anforderungen hingewiesen:

Will die Gemeinde von der v. g. Möglichkeit Gebrauch machen, ist - wie sich aus den Worten „unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2“ ergibt - im Bebauungsplan festzusetzen, dass die nach den Festsetzungen zulässigen Nutzungen nur insoweit zulässig sind, als sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind. Dabei handelt es sich sowohl um eine aufschiebende als auch eine auflösende Bedingung. Eine andere als die bisher vereinbarte Nutzung wird erst zulässig, wenn der Vertrag entsprechend geändert wird. Gleichzeitig wird die bisher im Durchführungsvertrag vereinbarte Nutzung insoweit unzulässig, als sie durch die neue Nutzung ersetzt wird.

Das geplante Vorhaben muss daher hinreichend konkret im Durchführungsvertrag bestimmt werden und ein Bezug durch entsprechende textliche Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan hergestellt werden.

Da ohne eine erneute Planänderung alle Nutzungen zulässig sein können, die von der allgemeinen Festsetzung des Bebauungsplans erfasst werden, müssen diese Nutzungen insgesamt Gegenstand des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens sein. Das bedeutet, dass die Gemeinde, wie bei einem entsprechenden Angebotsbebauungsplan auch, alle abwägungserheblichen Auswirkungen aller nach der Planung zulässigen Nutzungen in ihre Abwägung einbeziehen und einen entsprechenden Umweltbericht erstellen muss. Auch die festzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen i. S. d. Nr. 2c der Anlage 1 zum BauGB müssen den allgemeinen Nutzungsmöglichkeiten Rechnung tragen.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes muss gesichert sein, d. h. das Plangebiet muss an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

Der erforderliche Quellennachweis der Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens gemäß § 13 SächsVermKatG muss auf der Planurkunde erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass hier gegen § 13 Abs. 2 SächsVermKatG verstoßen wird und damit eine Ordnungswidrigkeit entsprechend § 27 SächsVermKatG vorliegen kann.

Bei der Planbezeichnung sollte zwischen Plantitel auf der Planzeichnung und Bezeichnung in der Bekanntmachung Übereinstimmung hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

iv
Andreas Herr





Bauplanungsbüro Matthias Kluge
Marktstraße 25
01609 Gröditz

seit 1908 aktiv für

Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 3618ge103/12971
Bearbeiter: Dr. Wehner
Ihr AZ: -

04.09.2018

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Errichtung eines Wertstoffhofes der Firma Bothur GmbH & Co KG“, Gröditz

Sehr geehrte Damen und Herren,

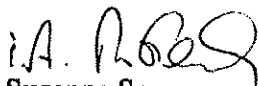
im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung und § 4 Abs. 1 BauGB stimmt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. der Planungsabsicht zu, Baurecht zur Errichtung eines Aufnahmestandortes zu schaffen.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes müssen nach folgenden Rechtsgrundlagen erfolgen:

- Eingriffsregelung nach § 14 und § 15 BNatSchG
- Artenschutz nach § 44 BNatSchG
- Vollzugskontrollen nach § 17(7) BNatSchG und § 4c BauGB

Wir bitten um weitere Beteiligung zum Verfahren des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen


Susanna Sommer
Geschäftsführerin